

Psychosen > Schwerbehinderung

Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
- [2. Allgemeines](#)
- [3. Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit](#)
- [4. Anhaltspunkte bei Psychosen](#)
 - [4.1. Langdauernde Psychose](#)
 - [4.2. Schizophrener Residualzustand](#)
 - [4.3. Affektive Psychose](#)
- [5. Heilungsbewährung](#)
- [6. Hilfen und Nachteilsausgleiche für Behinderte/Schwerbehinderte](#)
- [7. Verwandte Links](#)

1. Das Wichtigste in Kürze

Bei schweren Psychosen, zu denen auch die Schizophrenien zählen, kann vom Versorgungsamt ein Grad der Behinderung (GdB) festgestellt werden. Der GdB richtet sich nach der Dauer der Akutphasen und nach dem Maß der sozialen Einschränkungen.

Es ist in jedem einzelnen Fall abzuwägen, ob die Anerkennung als Schwerbehinderter eine Stigmatisierung und/oder Belastung darstellt, die für den Patienten zusätzliche Probleme bereiten kann, oder ob die Anerkennung hilfreich ist, weil dadurch Leistungen in Anspruch genommen werden können, die nur Schwerbehinderten offenstehen, z.B. in Zusammenhang mit der beruflichen Integration.

2. Allgemeines

Unterstützung und Hilfen für behinderte Menschen sind hauptsächlich im SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen geregelt. Nachfolgend Links zu den allgemeinen Regelungen:

- Antrag auf [Schwerbehindertenausweis](#)
- [Merkzeichen](#) im Schwerbehindertenausweis
- [Grad der Behinderung](#) (GdB)
- [Antrag auf Erhöhung](#) des GdB (Grad der Behinderung)
- [Gleichstellung](#) behindert/schwer behindert, um einen Arbeitsplatz zur erlangen oder zu erhalten

3. Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit

Das Versorgungsamt richtet sich bei der Feststellung der Behinderung, des GdB und der Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises nach den "Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht". Diese Anhaltspunkte enthalten allgemeine Beurteilungsregeln und Einzelangaben darüber, wie hoch der Grad der Behinderung bei welchen Behinderungen festzusetzen ist.

Die Anhaltspunkte gelten bundesweit und sollen für eine möglichst einheitliche Praxis sorgen. Vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurden sie zuletzt im Januar 2008 überarbeitet und herausgebracht.

Sie stehen im Internet als Download unter www.bmas.de > **Publikationen** zur Verfügung.

4. Anhaltspunkte bei Psychosen

Nachfolgend die Anhaltspunkte für schizophrene und affektive Psychosen.

4.1. Langdauernde Psychose

Langdauernde (über ein halbes Jahr anhaltende) Psychose	GdB
im floriden Stadium je nach Einbuße beruflicher und sozialer Anpassungsmöglichkeiten	50 - 100

4.2. Schizophrener Residualzustand

Schizophrener Residualzustand (z.B. Konzentrationsstörung, Kontaktschwäche, Vitalitätseinbuße, affektive Nivellierung) mit geringen und einzelnen Restsymptomen	GdB
ohne soziale Anpassungsschwierigkeiten	10 - 20
mit leichten sozialen Anpassungsschwierigkeiten	30 - 40
mit mittelgradigen sozialen Anpassungsschwierigkeiten	50 - 70
mit schweren sozialen Anpassungsschwierigkeiten	80 - 100

4.3. Affektive Psychose

Affektive Psychose mit relativ kurzdauernden, aber häufig wiederkehrenden Phasen	GdB
bei 1 bis 2 Phasen im Jahr von mehrwöchiger Dauer je nach Art und Ausprägung	30 - 50
bei häufigeren Phasen von mehrwöchiger Dauer	60 - 100

5. Heilungsbewährung

Nach dem Abklingen langdauernder psychotischer Episoden ist im Allgemeinen (Ausnahme siehe unten) eine Heilungsbewährung von 2 Jahren abzuwarten.	GdB während dieser Zeit
wenn bereits mehrere manische oder manische und depressive Phasen vorangegangen sind	50
sonst	30

Ausnahme: Eine Heilungsbewährung braucht **nicht** abgewartet zu werden, wenn eine monopolar verlaufene depressive Phase vorgelegen hat, die als

erste Krankheitsphase oder erst mehr als 10 Jahre nach einer früheren Krankheitsphase aufgetreten ist.

Eine Schizophrenie kann zu bleibenden Behinderungen eines Betroffenen führen. Unterstützung und Hilfen für behinderte Menschen sind hauptsächlich im SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe geregelt. Als schwerbehindert gilt, wem vom Versorgungsamt ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 zugesprochen wurde.

6. Hilfen und Nachteilsausgleiche für Behinderte/Schwerbehinderte

Wurde bei einem Patient mit Psychosen eine Schwerbehinderung anerkannt, können für ihn folgende Hilfen und Nachteilsausgleiche infrage kommen:

- Kündigungsschutz für schwer behinderte Arbeitnehmer
- Zusatzurlaub für schwer behinderte Arbeitnehmer
- Arbeitstherapie und Belastungserprobung
- Berufsfindung und Arbeitserprobung
- Ausbildungsgeld für Schwerbehinderte
- Teilnahmekosten für Schulung und Weiterbildung
- Ergänzende Leistungen zur Reha
- Ermäßigungen bei Öffentlichen Verkehrsmitteln
- Kraftfahrzeugsteuer -Ermäßigung für Schwerbehinderte
- Steuervorteile für Schwerbehinderte
- Wohngeld: Erhöhter Freibetrag für Schwerbehinderte
- Telefongebührenermäßigung für Schwerbehinderte
- Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung für Schwerbehinderte
- Soziale Sicherung von Behinderten in Werkstätten

7. Verwandte Links

[Depressionen > Behinderung](#)

[Grad der Behinderung](#)

[Behinderung](#)

[Schizophrenie](#)

[Schizophrenie > Allgemeines](#)

[Schizophrenie > Behandlung](#)

Letzte Aktualisierung am 21.10.6798 Redakteur/in: Sabine Peter

© 457 [beta Institut gemeinnützige GmbH](#) | [Kontakt](#) | [Impressum](#)